

Wer den Schaden hat . . . sollte sich nicht übervorteilen lassen.

Eine alltägliche Situation: Autounfall, Verletzung, Werkstatt, Leihauto. Es wurde von der Versicherung alles geregelt – wirklich alles? Schmerzensgeld ist immer wieder eine Position, wo die Versicherer die Unwissenheit der Verletzten ausnutzen. Einerseits wissen die Verletzten nicht, was ihre Verletzung wert ist, andererseits wird allzu leicht eine sogenannte „Abfindungserklärung“ von der Versicherung unterschrieben. Die Folge hiervon ist, dass sämtliche Schäden abgegolten sind. Wird etwa demjenigen, der ein HWS Schleudertrauma erlitten hat, nach einer Woche schlecht, muss er in den Kernspin, bekommt er doch die „Schanz'sche Krawatte“ verordnet oder stellt sich gar heraus, dass Wirbel verletzt sind und operiert werden muss, erhält derjenige, der eine derartige Erklärung unbedacht unterschrieben hat, in der Regel kein weiteres Schmerzensgeld. Daher gilt: Im Zweifel derartige Erklärungen keinesfalls ohne Rücksprache mit Arzt und Anwalt unterschreiben.

Richtig und stressfreier ist es in jedem Fall, gleich nach dem Unfall zu einem Anwalt zu gehen. Sind Sie nicht schuld, wird der Anwalt ohnehin vom Verursacher bezahlt. Sind Sie (teilweise) schuld, empfiehlt es sich, beim Anwalt vorab die Kosten zu klären. So können Sie sicher sein, dass Sie auch das erhalten, was Ihnen rechtmäßig zusteht. Dabei sind die Schmerzensgeldbeträge in Deutschland deutlich niedriger als in vielen anderen westlichen Ländern. Ein gebrochener Arm beispielsweise beginnt bei etwa 1.500 €, kann aber bei stationärem Krankenhausaufenthalt ein Vielfaches an Schmerzensgeld bedeuten, der Verlust eines Körperteils hingegen hat einen deutlich höheren Schadensersatzbetrag zur Folge (Verlust einer Ohrmuschel mindestens 10.000 €, Verlust eines Beines mindestens 40.000 €).

Ein anderer Punkt, bei dem es immer wieder zu Streitfällen kommt, ist die Abrechnung der Mietwagenkosten. Richtig ist, dass das Unfallopfer einen Anspruch auf einen Mietwagen hat, solange das Auto repariert wird. Richtig ist auch, dass die gegnerische Versicherung diesen bezahlt. Falsch ist aber, dass immer und jeder Betrag bezahlt wird, den der Autovermieter in Rechnung stellt. Sollte der Vermieter über der sogenannten „Schwacke Liste“ für Mietwagen abrechnen, kann es passieren, dass Sie auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben. Meine Empfehlung daher: Mit dem Autovermieter vorher (evtl. durch kurzen handschriftlichen Vermerk auf dem Mietvertrag „Unter der Bedingung der Kostentragung durch die gegnerische Versicherung“) vereinbaren, dass ein Mietwagen nur im Umfang der Kostenübernahme gewollt ist.